



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

Per OWA

An alle
öffentlichen sowie staatlich anerkannten
Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.6-BS9500.1-9-7b. 24 538

München, 22.04.2020
Telefon: 089 2186 2297

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) – COVID 19;
hier: Hinweise zur Wiederaufnahme des Unterrichts an den Fachaka-
demien für Übersetzen und Dolmetschen sowie zur Staatlichen Prü-
fung für Übersetzer und Dolmetscher 2020**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo hat mit Schreiben Az.: II.1-BS4363.0/ 129/1 vom 16. April 2020 angekündigt, dass ab dem 27. April 2020 der Unterricht an den bayerischen Schulen schrittweise wieder aufgenommen wird und grundlegende Rahmenbedingungen dafür dargestellt. Ergänzend haben Sie im Schreiben von Herrn Amtschef Ministerialdirektor Herbert Püls vom 21. April 2020, Az. II.1-BS4363.0/130/1 detaillierte Informationen erhalten.

Das vorliegende Schreiben definiert darauf aufbauend die besonderen Rahmenbedingungen für die **Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen** und trifft besondere Regelungen für diese Schularten.

Zunächst möchte ich aber Ihnen, den Schulleiterinnen und Schulleitern, den Damen und Herren in der Schulverwaltung und den Lehrkräften an Ihrer Schule sehr herzlich für den engagierten Einsatz in den zurückliegenden Wochen danken, in denen neue Mittel und Wege der Kommunikation und der pädagogischen Begleitung der Studierenden beim „Lernen zuhause“ gefunden und umgesetzt wurden. Uns allen ist aber auch bewusst, dass diese Angebote für das „Lernen zuhause“ die Aussetzung des normalen Präsenzunterrichts nur zum Teil kompensieren können.

1. Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2020

Trotz der späteren Öffnung der Schulen (sukzessive ab 27. April für die Abschlussklassen) wird – nach Rücksprache mit den Schulen – an dem Termin für die schriftliche Abschlussprüfung, der mit KMS Az.: VI.6-BS9500.1-9-7b. 24 536 vom 2. April 2020 (nebst Zeitplan) mitgeteilt wurde, festgehalten.

Schriftliche Übersetzerprüfungen

Montag, den 25. Mai 2020:	allgemeinsprachliche Übersetzungen
Dienstag, den 26. Mai 2020:	fachsprachliche Übersetzungen
Mittwoch, den 27. Mai 2020:	landeskundlicher Aufsatz

Die **mündlichen Prüfungen** im Rahmen der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher verschieben sich entsprechend und werden voraussichtlich nach den Pfingstferien stattfinden. Die weitere Ausgestaltung des Terminplans liegt unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben in der Schulordnung für die Fachakademien (FakO) in der Verantwortung der prüfenden Schule.

Die **Nachtermine** für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher sind wie üblich für die erste volle Schulwoche nach den Sommerferien geplant.

Die neu festgesetzten zentralen Prüfungstermine gelten auch für andere Bewerber an den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen sowie für die Bewerber für die „besonderen Sprachen“ (Arabisch, Chinesisch, Niederländisch) am Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Aufgrund der Verschiebung der Meldefristen der Stiftung für Hochschulzulassung für bundesweit vergebene Studienplätze auf den 20. August 2020 werden die Zeugnistermine auf den 29. Juli 2020 gesetzt.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen für die erste Phase der Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs

Höchste Priorität bei der Wiederöffnung der Schulen in Bayern haben die **Abschlussklassen**; an den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen sind dies die Klassen des **3. Studienjahrs** (ggf. des 4. Studienjahrs im Aufbaustudiengang o. Ä.).

Der Unterricht findet in den Abschlussklassen **ausschließlich in den Prüfungsfächern** zur Erarbeitung noch fehlender Lehrplaninhalte und zur **Vorbereitung der Studierenden auf die Abschlussprüfungen** statt. Es werden **keine verpflichtenden Leistungserhebungen** während des zweiten Schulhalbjahres mehr erhoben (vgl. auch Punkt 4).

Für die anderen Klassen des ersten und zweiten Studienjahrs findet bis auf Weiteres noch kein Präsenzunterricht statt.

An den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen heißt das, dass für **mehr als ein Drittel der Studierenden** der Unterricht unter den strengen Auflagen des Infektionsschutzes zu organisieren ist.

Der Schutz der Gesundheit der Studierenden, der Lehrkräfte, der Damen und Herren in den Schülersekretariaten und aller weiteren Personen an der Schule hat weiterhin oberste Priorität.

Auch wenn der Präsenzunterricht an den Schulen für die Studierenden der Abschlussklassen wieder aufgenommen wird, wird es eine Reihe von Studierenden und Lehrkräften geben, die aus verschiedensten Gründen den Präsenzunterricht an der Schule nicht oder noch nicht besuchen können, dies gilt auch für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen.

Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen haben wir dafür Sorge zu tragen, dass **alle Studierenden der Abschlussklassen** die Staatliche Prüfung unter fairen Bedingungen absolvieren können.

3. Generelle Unterrichtsorganisation bei Öffnung der Schulen

In Anbetracht der einzuhaltenden Hygienevorschriften und des Infektionsschutzes

ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl an Klassen im Präsenzunterricht geteilt werden müssen.

Angesichts der hohen Anzahl an Abschlussklassen an den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen, des zum Teil begrenzten Raumangebots an den Schulen und der erheblichen Zahl an Lehrkräften sowie Studierenden, die nicht oder nur phasenweise am Präsenzunterricht werden teilnehmen können, wird auch das „Lernen zuhause“ – soweit möglich in Form interaktiver Video-Konferenzen o. Ä. – fortgesetzt werden müssen (evtl. alternierend Präsenz-/Online-Unterricht).

Durch entsprechende Vertretungsregelungen soll aber sichergestellt werden, dass alle Studierende – soweit möglich – auch in den Fächern Präsenzunterricht erhalten, in denen ihre Fachlehrkraft den Präsenzunterricht nicht selbst erteilen kann.

Neben der Sicherung und Festigung bereits erworbenen Wissens bzw. entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten kann im Rahmen des „Lernens zuhause“ in den Abschlussprüfungsfächern auch **neuer Stoff** vorgesehen werden. Basis hierfür ist weiterhin der gültige Lehrplan.

Für den Präsenzunterricht im Speziellen ist Folgendes zu beachten:

- In der Regel besuchen die Abschlussklassen erwachsene Studierende, von denen ein hohes Maß an verantwortungsbewusstem Einhalten der Hygienevorschriften (sorgfältiges Händewaschen, Einhalten der Husten- und Niesregeln sowie des Mindestabstandes) erwartet werden kann. Dennoch bitten wir die Schulen, allen Studierenden **im Vorfeld der Schulöffnung** nochmals die Wichtigkeit der **Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowie des Infektionsschutzes** deutlich zu machen. In diesem Zusammenhang sollte an den Schulen Vorsorge getroffen werden, dass auch **vor und nach Beginn des Unterrichts** größere Ansammlungen vermieden werden. Das Schulgelände ist umgehend nach dem Ende des jeweiligen Unterrichts (bzw. der jeweiligen Prüfung) zu verlassen.
- Vor Festlegung der Unterrichtszeiten wird eine **Abstimmung mit den Aufgabenträgern der Schülerbeförderung** dringend empfohlen, um – je nach örtlicher Gegebenheit – die Erreichbarkeit der Schule oder ggf. die Fahrgastdichte in den Hauptverkehrszeiten zu reduzieren. Die kommunalen Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV und die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung wurden bereits vorab über die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Schulen und Auswirkungen auf die Schülerbeförderung informiert.
- Zu empfehlen ist ein **zeitlich versetzter Unterrichtsbeginn bzw. Unterrichtsschluss** der Gruppen. Auch ein **gestaffelter Unterricht im Schichtbetrieb** (vormittags, nachmittags) ist vorstellbar. Je nach Gegebenheiten muss die Organisation vor Ort durch die jeweilige Schule getroffen werden.
- Auch **Unterricht an Samstagen** kann eingeplant werden (z. B. auch für freiwillige Ersatzprüfungen).
- **Unterricht in den Pfingstferien** kann auf **freiwilliger Basis** zur Vertiefung, Prüfungsvorbereitung auf die mündlichen Prüfungen o. Ä. eingeplant werden. Dazu sollte eine **Abstimmung im Schulforum** erfolgen.
- Es sind soweit durchführbar Doppelstunden bzw. Blockunterricht vorzusehen, um einen häufigen Wechsel zu unterbinden.

- Ein Verlassen des Sitzplatzes während des Unterrichts ist zu vermeiden, also z. B. keine Partner- oder Gruppenarbeit.
- Wechsel in Fachräume sollte nur dann stattfinden, wenn dies unterrichtlich unbedingt geboten erscheint.

Ich bitte Sie, bereits jetzt für Ihre Schule mögliche Maßnahmen vorzuplanen und in Zusammenarbeit mit dem Sachaufwandsträger bzw. Schulträger für Ihre Schule ein „Hygienekonzept“ aufzustellen.

4. Regelung der Leistungsnachweise für die Abschlussklassen

- Gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 FakO ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, solange gemäß § 28 Abs. Absatz 2 FakO eine Jahresfortgangsnote in einem Vorrückungsfach gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 FakO nicht festgesetzt werden kann.
- Abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 8 FakO werden die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern auf der Grundlage der bis zur Schulschließung erbrachten Leistungsnachweise festgesetzt, unabhängig von deren Anzahl.
- Studierende, die sich bei dieser Notengebung benachteiligt fühlen oder bei denen die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet ist, erhalten auf Antrag die Möglichkeit, in allen oder einzelnen einbringungsfähigen Prüfungs- und Nichtprüfungsfächern jeweils an einer **Ersatzprüfung** teilzunehmen (gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 FakO durch eine schriftliche oder mündliche Ersatzprüfung pro Fach). Die Gewichtung der Ersatzprüfung legt die Schule fest, abhängig davon, welche Leistungen bereits vorliegen und welche ersetzt werden müssen.
- Um eine Überforderung der Studierenden zu vermeiden, ist – wie bisher auch – darauf zu achten, dass die Ersatzprüfungen möglichst gleichmäßig auf die verbleibenden Schulwochen (einschließlich Samstage und ggf. Pfingstferien) verteilt werden. In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind und die Zulassung zur Abschlussprüfung davon unberührt ist, können sie auch nach den Abschlussprüfungen erfolgen.

- Die Studierenden sollten zumindest einmal Präsenzunterricht haben, bevor Ersatzprüfungen abgenommen werden.
- Wenn möglich und erforderlich, können mündliche Ersatzprüfungen (z. B. Referate) auch über eine **Video-Konferenz** erfolgen, soweit Unterschleif auszuschließen ist.

5. Hinweise zur Organisation der Abschlussprüfungen

Angesichts der Anzahl an Abschlussprüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der besonderen Rahmenbedingungen sind möglichst zeitnah entsprechende Planungen vorzunehmen.

- Bei den schriftlichen Staatsprüfungen ist auf entsprechenden **Sicherheitsabstand** in Klassenräumen oder großen Räumen wie z. B. der Aula zu achten.
- Hygienemaßnahmen:
Alle Räumlichkeiten, die für Prüfungen genutzt werden, müssen am Tag vor der Prüfung gründlich gereinigt und danach bis zum Beginn der Prüfung verschlossen werden. Zugleich ist sicherzustellen, dass in den Toiletten ausreichend Handwaschmittel und Papierhandtücher zur Verfügung stehen. (Wenn möglich, sind in den Prüfungsräumen zusätzlich Handdesinfektionsmittel bereitzustellen.)
- Die Aufgaben für die Prüflinge werden durch die Aufsicht führenden Lehrkräfte **vor dem Betreten** des Prüfungsraums durch die Prüflinge auf die Tische verteilt.
- Eintreffen der Studierenden:
Um eine Zusammenballung größerer Gruppen zu vermeiden, kann es hilfreich sein, die Prüfungen so zu planen, dass die verschiedenen Prüfungsgruppen nicht gleichzeitig, sondern **zeitversetzt** im Abstand von 15 Minuten beginnen:
So beginnt die Prüfung der ersten Gruppe z. B. um 8:30 Uhr, die der zweiten Gruppe um 8:45 Uhr, die der dritten Gruppe um 9:00 Uhr usw.

(spätester Zeitpunkt eine Stunde nach Prüfungsbeginn). Bis zum Beginn der spätesten Prüfungsgruppe darf kein Prüfling den Prüfungsraum verlassen.

- Ein Aufeinandertreffen der Gruppen bei Austritten bzw. in den Pausen zwischen den Übersetzungsprüfungen ist zu unterbinden. Die Gruppen verlassen das Schulgelände umgehend nach dem Ende ihrer jeweiligen Prüfung.
- Die Maßnahmen gemäß dem Infektionsschutz gelten entsprechend auch bei den **mündlichen Prüfungen**. Mündliche Einzelprüfungen können, wenn für das jeweilige Prüfungsformat möglich, auch digital per Videokonferenz durchgeführt werden. Sofern sich für den Prüfenden Zweifel hinsichtlich der Einhaltung objektiver Prüfungsbedingungen ergeben, hat er die Videokonferenz unverzüglich zu beenden. Die mündliche Prüfung wird in diesem Fall in persönlicher Anwesenheit des Prüfungsteilnehmers unter Beachtung der o. g. Maßnahmen durchgeführt.
- Studierende, die sich angesichts der besonderen Umstände und persönlicher Betroffenheit nicht in der Lage sehen, in diesem Studienjahr ihren Abschluss zu machen, können auf Antrag das Studienjahr als Ganzes wiederholen, ohne Anrechnung auf die Höchstausbildungszeit. Der Antrag ist spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfungen zu stellen.

6. Regelung für Nichtabschlussklassen

Die Studierenden in allen anderen Klassen müssen soweit beschult werden, dass sie im kommenden Studienjahr ihre Ausbildung fortsetzen können. Nachdem unter den aktuellen Umständen nicht alle Lehrplaninhalte im ersten und zweiten Studienjahr unterrichtet werden können, werden die Lehrkräfte und Fachschaften an den Schulen gebeten, ausgehend vom jeweils bereits erreichten Unterrichtsfortschritt, für jedes Fach die Inhalte und zugehörigen Kompetenzen zu ermitteln und auszuwählen, die von zentraler

Bedeutung für die nächsthöheren Jahrgangsstufen sind bzw. für den weiteren Kompetenzerwerb (bzw. die Abschlussprüfung) zwingend vorausgesetzt werden.

- Im Hinblick auf die hohe Belastung der Lehrkräfte durch die besondere Betreuung der Abschlussklassen wird i. d. R. für die Nichtabschlussklassen kein durchgängiger interaktiver Unterricht über Video-Konferenzen o. Ä. möglich sein.
- Aber auch in diesen Klassen muss das „Lernen zuhause“ verpflichtend fortgesetzt werden.
- Die Studierenden sind während der Zeit der fortgesetzten Schulschließungen so gut als möglich zu begleiten. Ihnen ist **ein geeignetes und angemessenes Lernangebot** zu unterbreiten, damit so eine möglichst fundierte Grundlage für die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs zu gegebener Zeit geschaffen wird.
- Diese Angebote werden die Aussetzung des normalen Präsenzunterrichts allenfalls teilweise kompensieren können, sodass der Lehrplan im aktuellen Studienjahr nicht im vollen Umfang zu erfüllen sein wird. Wie oben bereits erwähnt, müssen für jedes Fach die Inhalte und Kompetenzen ausgewählt werden, die von zentraler Bedeutung für die nächsthöheren Jahrgangsstufen bzw. die Abschlussprüfung sind.
- **Leistungserhebungen** finden in diesen Klassen während der Schulschließung **nicht** statt.
- Zu welchem Zeitpunkt der Unterrichtsbetrieb für diese Klassen wieder aufgenommen werden kann, ist aktuell noch nicht absehbar. Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass derzeit auch noch keine Aussagen zum Umgang mit fehlenden Leistungsnachweisen, Vorrückungsbestimmungen o. Ä. möglich sind – etwaige Sonderregelungen werden jeweils die tatsächliche Dauer der Schulschließungen zu berücksichtigen haben. Auch die Frage, wie angesichts der wochenlangen Einstellung des Unterrichtsbetriebs der Lehrplan im kommenden Studienjahr erfüllt werden kann, wird zu gegebener Zeit noch separat in den Blick zu nehmen sein.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

ich danke Ihnen herzlich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und das herausragende Engagement aller Beteiligten zum Wohl unserer Studierenden in dieser außergewöhnlichen Situation. Trotz der weiterhin unabsehbaren Entwicklung des Coronavirus bin ich zuversichtlich, dass wir mit vereinten Kräften diese schwierige Herausforderung meistern werden.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben allen Mitgliedern der Schulfamilie in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent